



Prof. Dr. J. Schlüchtermann, LS BWL V, 95440 Bayreuth

Telefon: 0921/55-6190

Telefax: 0921/55-6192

e-mail:

j.schluechtermann@uni-bayreuth.de

Neufassung der Ausführungsbestimmungen zur Sprachenausbildung im Bachelorstudiengang BWL

(Fassung vom 3. Juli 2015 für die Prüfungsordnung in der Fassung vom 28. November 2012)

(Erläuterung: Diese Ausführungsbestimmungen gelten für Studierende des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaftslehre, die das Studium zum WS 2015/16 aufgenommen haben. Studierende mit Studienstart zwischen WS 2012/13 und SS 2015 studieren nach dem Merkblatt vom 22. November 2012. Auf Antrag beim Prüfungsamt können diese Studierenden für die neue Fassung optieren. Für Studierende aus früheren Jahrgängen ist das Merkblatt vom November 2009 relevant.)

I. Allgemeiner Aufbau des Sprachenkonzepts

Für die Ausbildung im Modul Sprache gilt folgendes Grundprinzip:

Die von der Prüfungsordnung geforderten 16 Leistungspunkte (LP) können entweder in einer oder in zwei Sprachen erworben werden. Eine Aufteilung auf drei oder mehr Sprachen ist nicht zulässig.

II. Ausgestaltungsmöglichkeiten im Detail

1. Grundlegendes

Ausbildungspläne zu den unterschiedlichen Sprachen erhalten Sie auf den Internet-Seiten des Sprachenzentrums (www.sz.uni-bayreuth.de). Das Kursangebot des Sprachenzentrums hat folgende grundlegenden Formate:

Grundkurs:	4 SWS
Aufbaukurs:	2 SWS
Spezialisierungskurs:	2 SWS
Landeskundeseminar ¹ :	2 SWS

Die Zusammensetzung dieser Kurse variiert je nach Sprache. Informieren Sie sich dazu auf den Internet-Seiten des Sprachenzentrums.

Es gilt ein Umrechnungsverhältnis von 1:1, d.h. eine SWS (Semesterwochenstunde) entspricht einem LP (Leistungspunkt). Wenn ein Studierender mehr als die in einer Sprache erforderlichen Mindestpunkte erbringt, besteht ein Wahlrecht, die jeweils besseren Ergebnisse anrechnen zu lassen.

¹ Ab dem WS 2015/16 nur noch in der Stufe UNiCert IV in Englisch.

2. Beispielkonstellationen

Fall A: Fokussierung aller 16 SWS auf eine Sprache

Der Studierende möchte z.B. ein besonders fortgeschrittenes Kompetenzniveau in **Englisch** erwerben. Er belegt dann die Kurse der UNICert III-Ausbildung (mit 8 SWS) und der UNICert IV-Ausbildung (ebenfalls 8 SWS). Für die UNICert III_Phase gilt ergänzend die Anrechnungsmöglichkeit von Business English 2 (BE II) (siehe Kapitel III).

Alternativ können schulische Vorkenntnisse z.B. in **Französisch** oder **Spanisch** vertieft ausgebaut werden. Wenn die Vorkenntnisse beispielsweise ein Überspringen der Grundkurse G1 und G2 erlauben, können 8 SWS mit den darauf folgenden Grundkursen G3 und G4 erbracht werden und weitere 8 SWS mit Aufbau- und Spezialisierungskursen der Stufe UNICert III.

Es ist aber auch möglich, in einer Sprache ohne Vorkenntnisse die 16 SWS in vier aufeinander aufbauenden Grundkursen (G1 bis G4) zu absolvieren. Dies ist insbesondere bei Sprachen wie **Chinesisch** empfehlenswert, um ein spezielles Fremdsprachenprofil zu erwerben.

Fall B: Aufteilung der 16 SWS auf zwei Sprachen

Der Studierende möchte beispielsweise seine zu Studienbeginn vorhandenen Kompetenzen in Englisch vertiefen und ergänzend entweder eine zweite Fremdsprache wie Französisch oder Spanisch weiterführen oder eine neue Sprache beginnen. Eine „neue Sprache“ wird als „Nullsprache“ bezeichnet und wird so definiert, dass keine oder allenfalls marginale Vorkenntnisse bestehen.

Je nach schulischen Vorkenntnissen trifft der Studierende eine Auswahl an Sprachkursen aus den zwei gewählten Sprachen. Ggf. sind dabei Reihenfolgebedingungen des Sprachenzentrums zu beachten. Es kann auch eine nicht gleichmäßige Aufteilung gewählt werden.

Beispiele:

- 8 SWS Englisch (z.B. BE II plus 3 S-Kurse), 8 SWS eine weitergeführte Zweitsprache wie Französisch oder Spanisch (z.B. G2 und G3)
- 8 SWS Englisch (z.B. BE II plus 3 S-Kurse), 8 SWS eine Nullsprache wie Chinesisch, Türkisch, Portugiesisch oder Arabisch (G1 und G2)
- 8 SWS eine weitergeführte Fremdsprache wie Französisch oder Spanisch (z.B. G3 und G4), 8 SWS eine Nullsprache wie Chinesisch, Türkisch, Portugiesisch oder Arabisch (G1 und G2)

Je nach Interessen und Vorkenntnissen sind zahlreiche weitere Konstellationen möglich. Es ist nur jeweils die Grundregel „*mindestens 16 LP aus höchstens 2 Sprachen*“ einzuhalten. Es kann also auch eine asymmetrische Verteilung (12 + 4 oder 10 + 6 oder ggf. 14 + 2) gewählt werden. Internationale Studierende können auch „Deutsch als Fremdsprache“ wählen.

Das Sprachenzentrum bietet regelmäßig Kurse in über 20 verschiedenen Sprachen an. Bitte informieren Sie sich über das jeweils bestehende Angebot und planen Sie Ihre Sprachausbildung frühzeitig in Abstimmung mit den Dozentinnen und Dozenten des Sprachenzentrums.

3. Anrechnung von nicht an der Uni Bayreuth erbrachten Leistungen:

Das Sprachenzentrum spricht bei Erfüllen bestimmter Kriterien (z.B. Auslandsaufenthalte) **Befreiungen** von Sprachkursen aus. Hinweise zur Befreiung finden Sie ebenfalls unter www.sz.uni-bayreuth.de.

Für die **Anrechnung** von Sprachkursen im Rahmen der Studien- und Prüfungsordnung ist das Prüfungsamt zuständig. Hierbei ist zu differenzieren zwischen Kursbefreiungen für Sprachkenntnisse, die **vor dem Beginn der Sprachausbildung** erworben wurden (Fall 1), und Kursbefreiungen für Sprachkenntnisse, die **nach Beginn der Sprachausbildung** erworben wurden (Fall 2).

- Fall 1:** Anrechnungen von Vorkenntnissen, die vor Beginn der Sprachenausbildung erworben wurden (z. B. aufgrund von schulischen Vorkenntnissen), können nicht ausgesprochen werden. Über begründete Ausnahmefälle entscheidet das Sprachenzentrum auf Antrag.
- Fall 2:** Werden Anrechnungen für Fremdsprachenkenntnisse erteilt, die studienbegleitend (z.B. während eines Auslandsstudiums) erworben wurden, erfolgt keine Berücksichtigung der Note. Vom Prüfungsamt werden lediglich die LP des Kurses angerechnet, für den das SZ eine Befreiung erteilt hat. Es müssen aber mindestens 50% der LP einer Sprache aus benoteten Leistungen bestehen, die am Sprachenzentrum der Universität Bayreuth erbracht wurden.

III. Sonderfall Englisch als Sprache in Modul J

Im Rahmen der Schlüsselqualifikationen können die Kurse „Business English I“ (BE I) und „Business English II“ (BE II) mit Note eingebracht werden. Der erfolgreiche Abschluss von BE II hat für das Modul J (16 LP) folgende Auswirkungen:

- Voraussetzung für die Zulassung zu BE II ist die erfolgreiche Teilnahme an BE I.
- Falls im Kurs BE II mindestens die Note 2,3 erreicht wird, kann ohne weiteren Einstufungstest in die Ausbildungsstufe UNICert III eingestiegen werden. Der Aufbaukurs entfällt! Die von der Prüfungsordnung geforderten 16 LP werden somit auf 14 LP reduziert.
- Werden die Kurse BE I und BE II nicht absolviert, entfällt beim Einstieg in die UNICert III-Ausbildung in Englisch der Aufbaukurs nicht.
- Voraussetzung für den Einstieg in die UNICert III-Ausbildung in Englisch ist die Teilnahme an einer Einstufung. Im Rahmen der Einstufung wird ggf. eine Befreiung vom Aufbaukurs erteilt. Diese erfolgt ohne Anerkennung von LP, da es sich hierbei um eine ‚schulische Leistung‘ handelt.
- Wichtiger Reihenfolgehinweis: Nach Beginn der Modul J-Ausbildung in Englisch ist es nicht möglich, die Kurse BE I und BE II zu absolvieren.

Beispiel A (mit Business English I und BE II)		
Business I + Business English II	5 LP	= Modul C (33%)
<i>BE II mit Note 2,3 oder Einstufungstest</i>		
Aufbaukurs Wirtschaft	ENTFÄLLT (2 LP)	
SF1W	2 LP	
SF2W-1 + SF2W-2	4 LP	= Modul J (50%)

Beispiel B (ohne Business English I und II)		
<i>Einstufung ohne Befreiung vom Aufbaukurs</i>		
Aufbau Wirtschaft	2 LP	
SF1W	2 LP	
SF2 W-1 + SF2W-2	4 LP	= 50% Modul J

Beispiel C (ohne Business English I und II)*Einstufung mit Befreiung vom Aufbaukurs*

Aufbau-Wirtschaft	Befreiung (ohne Anerkennung von LP – ‚schulische Leistung‘)	
SF1W	2 LP	
SF2 W-1 + SF2W-2	4 LP	= 37,5% Modul J
+		
SF3W (UNIcert IV)	2 LP	= 50% Modul J

IV. Empfehlung Zertifikatsprüfungen

Das Sprachenzentrum als qualifizierte Ausbildungsstätte bietet verschiedenste Möglichkeiten an, über die normalen Klausurprüfungen hinaus spezielle Zertifikate zu erwerben. Diese können danach unterschieden werden, ob es sich um „UNICert“-Nachweise oder „normale“ Zertifikate handelt. Letztere können nur in Sprachen erworben werden, in denen es kein UNICert-Angebot gibt. Der Erwerb dieser zertifizierten Qualifikationsnachweise wird dringend empfohlen, ist aber nicht verpflichtend. Ein Zertifikat entspricht üblicherweise 8 SWS, in Spezialfällen auch 16 SWS. Zertifikatsnoten können auf Antrag zur Notenverbesserung eingesetzt werden. Maßgeblich ist hierbei jeweils das durch das Zertifikat vorgegebene Sprachenniveau (z.B. die UNICert II-Note ersetzt die Einzelnoten aus G3 und G4, wenn es dadurch zu einer Verbesserung kommt).

Weitere Informationen zu den Zertifikats-Prüfungen erhalten Sie unter www.sz.uni-bayreuth.de.

V. Ergänzende Anmerkungen

- Es ist empfehlenswert, bereits im ersten Semester des Bachelor-Studiums mit der Sprachenausbildung zu beginnen. Dies setzt allerdings voraus, sich rechtzeitig für Sprachkurse zu bewerben und die jeweiligen Bewerbungstermine einzuhalten. Bitte informieren Sie sich daher möglichst frühzeitig auf den Internet-Seiten des Sprachenzentrums.
- Auch wenn der weitere Werdegang nach dem Bachelorstudium naturgemäß noch in weiter Ferne liegt, sollten Studierende noch folgenden Aspekt beachten: Der Zugang zum Masterstudium der BWL in Bayreuth ist abhängig von der Bachelor-Note und ggf. zu erzielenden Noten-Boni. Es gibt einen Noten-Bonus von 0,1 für eine Sprachausbildung, sofern in einer nicht mit dem Englischen identischen Fremdsprache mindestens 7 LP erbracht wurden. Dies sollte bei der Wahl der Sprachen ggf. berücksichtigt werden.
- Latein kommt im Sprachenkonzept der Wirtschaftswissenschaften aus leicht nachvollziehbaren Gründen nicht vor.